

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 13. Oktober 1809.

116.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Wenn, auf welche Art es sey, ausgemacht ist, was zwischen zwei Partheien Rechtens sey, oder seyn soll, so ist dies immer vergeblich, sobald diese Entscheidung nicht geltend gemacht wird, wäre es auch wider den Willen der Einen, oder der andern Parthei. Dies ist die Sache einer Obrigkeit. Auch daran gebricht es in dieser Gesellschaft.

Unter ihnen wird das Gesetz der Vernunft von Recht und Unrecht, von einer Handelsweise Aller, nach welcher die Sicherheit eines Jeden mit der Freiheit eines Jeden, zusammenstimmen kann, von den Handlungen und Unterlassungen, die, um rechtlich recht, um so zu seyn, wie sie rechtlicher Weise seyn sollen, mit der möglichen Sicherheit und Freiheit Aller nicht im Widerspruche stehen dürfen, zwar darum nicht weniger eine Wahrheit, aber ohne Gewähr in der Anwendung unter ihnen seyn.

Dieser Natur-Zustand kann aber darum keine Dauer haben.

Es wird ihm bald ein anderer Zustand, der bürgerliche, Staat genannt, folgen müssen, — diese heilige Anstalt, welcher das Menschengeschlecht seine Ausbildung zu danken hat. Diese heilige Anstalt, welche bei allen ihren in der Natur des Menschen gegründeten Mängeln, dennoch die Bedingung alles Erdenglücks ist, der Menschen ihre höhere Menschheit schuldig sind, ihre Fortschritte vom rohen Natur-Menschen, von Wesen, in welchem die Sinnlichkeit über die Vernunft die Oberhand hat, von Wesen, die ihre Kräfte gerade, wie die Thiere, brauchen, um zu haben, was sie nur immer haben können, dabei aber Verstand besitzen, und folglich mehr Mittel haben, ihren eigennütigen Zweck zu erreichen, als das verstandlose Thier, zu vernunftlicheren Menschen, zu Wesen, in welchen die Sinnlichkeit der Vernunft mehr, als diese jener, untergeordnet ist, zu Wesen, deren Naturkräfte, wenn sie die Linie des Rechts überschreiten, zurückgewiesen werden können.

Es ist eine Geschichts-Frage, wie die verschiedenen Staaten aus dem Naturzustande hervorgegangen seyn mögen, welche hither nicht gehört.

A a a a a